

Schleimiger Presssack

Zum dritten Mal erwischt: Metzgermeister aus dem Landkreis zu Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt

Von Manfred Eibisch

Pfaffenhofen (PK) Zu sieben Monaten Haft, ausgesetzt auf drei Jahre zur Bewährung, ist am Amtsgericht ein Metzgermeister aus dem Landkreis verurteilt worden. Damit stellte das Gericht die Quittung für äußerst unappetitliche Funde aus, die die Lebensmittelüberwachung bei einer Kontrolle in der Metzgerei des Angeklagten gemacht hatte.

Die Kontrolleure stießen im Kühlraumregal auf einen halben Presssack, auf dem „schleimige Ablagerungen im Anschnitt“ zu erkennen waren. An Rohwürsten, die an den Wandhaken hingen und im Ladentischbereich im Verkaufsraum lagen, entdeckte die Lebensmittelüberwachung des Landratsamtes „schimmelartige weiße Beläge“ an der Oberfläche. Eine Streichwurst in der Verkaufstheke enthielt „deutliche Spuren gräulich-weißlicher Ablagerungen an der Oberfläche“. Gefunden wurden auch

zahlreiche Brühwürste im Produktionskühlraum mit untypischen fettigen Ablagerungen. Bei einem vakuumverpackten Putenbrustfilet war das Verbrauchsdatum um drei Wochen überschritten. Zudem warf die Staatsanwaltschaft Ingolstadt dem Metzgermeister vor, dass „im Zerlegebereich ein auffallend muffig-fauliges Raumklima“ herrschte, das „von den hier gelagerten Produktionsabfällen ausging“. Aufgrund einer zugefrorenen Außentür konnten die Abfälle nicht entfernt werden. Wenn es dann weiter hieß, dass in dieser Umgebung „produziert und vorbereitetes Fleisch in Lake gelagert wurde“, dann mag so manchem Zuhörer der Gerichtsverhandlung der Appetit endgültig vergangen sein.

Fotos vom Inneren der kleinen Metzgerei, geführt vom Inhaber selbst, lagen auf dem Richtertisch des Amtsgerichts Pfaffenhofen. Richter Rüdiger Reng schaute sie sich an und schüttelte den Kopf: „Das sieht aber nicht gut aus.“ Der Ange-

klagte Franz H. (Name geändert), der die Metzgerei als Ein-Mann-Betrieb führt, musste sich vom Richter deutliche Vorwürfe machen lassen. „Das ist nun schon das dritte Mal, dass Sie sich wegen solcher Sachen verantworten müssen.“ 2009 und 2011 erhielt er Strafbefehle: Das erste Mal musste er 50 Tagessätze zu je 90 Euro zahlen, beim zweiten Mal zog die Strafe dann schon an. Da waren es schon 150 Tagessätze. Franz H. versuchte wortreich zu erklären, dass es gar nicht so schlimm sei, wenn da ein Belag oder Schimmel auf dem Anschnitt ist: „Dann schneide ich halt die ersten drei Zentimeter weg.“ Zu dem abgelaufenen Haltbarkeitsdatum erklärte er, dass das Putenfilet eingefroren gewesen sei. Und dann würde sich die Haltbarkeit eben nach hinten verschieben. „Aber es war nicht dokumentiert“, stellte der Richter fest.

„Dann schneide ich halt die ersten drei Zentimeter weg.“

Der angeklagte Metzger

Und die Streichwurst hätte ihm gar nicht gehört, sondern einem Kunden, erzählte der Metzger: „Doch dessen Kühlschrank ist nun schon sechs Monate kaputt. Irgendwie ist die Ware dann in Vergessenheit geraten.“ Zwei Vorwürfe, nämlich die Streichwurstgeschichte und das

Putenbrustfilet mit dem abgelaufenen Verbrauchsdatum, stellte der Richter ein. Als dann der Angeklagte weiter nach

Ausflüchten suchte, drohte Reng ihm mit einem Sachverständigen. Doch da knickte der Angeklagte ein und gab kleinlaut zu, dass er sich aufgrund vorhandener Schulden kein Personal leisten könne und es somit nicht geschafft habe, vorher die verdorbenen Waren zu entsorgen. Der Anklagevorwurf lautete: „Vorsätzliches Inverkehrbringen aufgrund stofflicher Verunreinigung zum menschlichen Verzehr ungeeigneter Lebens-

mittel.“ Landläufig hat sich dafür der Begriff „Ekelfleisch“ eingebürgert. Die Staatsanwältin beantragte acht Monate Freiheitsentzug: „Eine nochmalige Geldstrafe kommt nicht mehr in Betracht.“ Allerdings gestand sie dem Angeklagten eine Bewährungszeit zu. So sah es dann auch Richter Reng. Er sprach sich für eine Haft von sieben Monaten aus, ausgesetzt auf drei Jahre zur Bewährung. Neben den üblichen Gerichtskosten muss Franz H. auch noch 1500 Euro an Prop zahlen. Der Richter sprach es ganz deutlich aus: „Wenn Sie es zeitlich nicht schaffen, die Metzgerei ordnungsgemäß zu führen, darf das nicht zu Lasten der Verbraucher gehen. Sie sind der Unternehmer und Sie stehen dafür gerade.“ Zum Schluss der Verhandlung warnte er Franz H. nochmal eindringlich: „Wenn während der Bewährungszeit etwas Ähnliches wieder vorfällt, wandern Sie hinter Gitter.“ Alle Beteiligten nahmen das Urteil an, es ist damit rechtskräftig.